

Statuten

des

Orchestervereins Visp

A. NAME UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen "Orchesterverein Visp" besteht seit 1917 mit Sitz in Visp ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege des Orchesterspieles seiner Mitglieder durch regelmässige Probenarbeit und Aufführung öffentlicher Konzerte, wie auch die Förderung der allgemeinen Musikkultur durch Organisation von Musikanlässen aller Art.

Er ist ebenfalls bestrebt, unter seinen Mitgliedern Geselligkeit und Freundschaft zu pflegen.

B. MITGLIEDER

Art. 3

Der Verein besteht aus: Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

Art. 4

Als Aktivmitglieder kann jedermann aufgenommen werden, der ein Orchesterinstrument spielt und sich über genügende musikalische und technische Kenntnisse ausweist. Die Aufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss auf Vorschlag von Vorstand und Dirigent.

Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 15.- bis Fr. 30.-. Nichterwerbstätige können durch Beschluss der GV von der Beitragszahlung befreit werden.

Jedem Aktivmitglied wird bei der Aufnahme 1 Exemplar der Statuten mit Aufnahmeurkunde ausgehändigt.

Passivmitglieder

Art. 5

Passivmitglied kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des von der GV festgesetzten jährlichen Beitrages erworben.

Werden Passivmitglieder durch Vorstandsbeschluss zur GV eingeladen, so haben sie beratende Stimme. Sie erhalten die Rechte eines Aktivmitgliedes, wenn sie Funktionen eines Vorstandsmitgliedes übernehmen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde und hat zu allen Anlässen des Vereins freien Zutritt.

C. ORGANISATION DES VEREINS

Vereinsorgane

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Kassarevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die Ordentliche Generalversammlung wird zu Beginn jedes Vereinsjahres im Herbst durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich zehn Tage im voraus mit Angabe der Traktanden. Die GV behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten und Dirigenten
5. Kassa- und Revisorenbericht
6. Mutationen
7. Wahlen von Vorstand, Präsident, Musikkommission, Rechnungsrevisoren und Dirigent
8. Jahresprogramm und budget
9. Festsetzung der Beiträge
10. Anträge und Verschiedenes

Art. 9

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 10

Die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie auf schriftliches Begehren mit Grundangabe durch 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Art. 11

Laufende Geschäfte sowie allfällige Ersatzwahlen und Neuaufnahmen können an den Proben vorgenommen werden. Die Mitglieder werden rechtzeitig über die zu behandelnden Traktanden in Kenntnis gesetzt.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern bei Wahlen nicht ein Mitglied, bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Anwesenden. vorbehalten bleibt Art. 31.

b) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Archivar, Materialverwalter und Bläservertreter. Er wird alle zwei Jahre von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Leitung des Vereins und hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen. Er fasst Beschlüsse, die nicht der Generalversammlung vorgehalten sind.

Art. 14

Der Präsident wird durch die GV gewählt. Er bestimmt die Vorstandssitzungen und führt dort sowie in den Versammlungen den Vorsitz. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und zeichnet für diesen gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier. Er sorgt für Ordnung und Disziplin bei Proben und Konzerten.

Art. 15

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Der Beschluss des Vorstandes kann er mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 16

Der Kassier besorgt sämtliche Inkassos und die Verwaltung des Barvermögens. Er hat über alle finanziellen Geschäftsvorgänge Buch zu führen. Der Jahresabschluss erfolgt auf den Zeitpunkt der Generalversammlung und ist vorgängig den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten.

Art. 17

Der Aktuar erstellt das Protokoll der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die Einladungen und führt ein Verzeichnis über sämtliche Mitglieder des Vereins.

Art. 18

Der Archivar verwaltet das Archiv und führt über sämtliche Musikalien ein Verzeichnis. Er verteilt das notwendige Notenmaterial bei den Proben und ist für die rechtzeitige Rücksendung des Leihmaterials verantwortlich.

Art. 19

Dem Materialverwalter obliegt die Verwaltung und Bereitstellung des Orchestermaterials (Notenständer, Musikinstrumente usw.). Er erstellt und ergänzt das Inventar des gesamten Orchestermaterials und führt über dessen Ausleihe Kontrolle.

Art. 20

Der Bläservertreter ist verantwortlich für den jeweiligen Beizug von Orchesterbläsern sowie die Organisation von Registerproben in Absprache mit dem Dirigenten.

c) die Musikkommission

Art. 21

Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern: dem Dirigenten, zwei Vorstandsmitgliedern, zwei Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes.

Art. 22

Die Musikkommission trifft die Auswahl der Konzertstücke und hat für die rechtzeitige Beschaffung des Notenmaterials zu sorgen. Die Konzertprogramme werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung beschlossen.

Art. 23

d) Kassarevisoren

Art. 24

Die zwei Kassarevisoren prüfen die Buch- und Kassaführung des Kassiers und erstatten hierüber der Generalversammlung Bericht.

e) Der Dirigent

Art. 25

Das Anstellungsverhältnis des Dirigenten untersteht einem besonderen Vertrag.

Der Dirigent leitet die Proben und Konzerte. Zusammen mit der Musikkommission ist er verantwortlich für die Pflege guter Musik und die Hebung der musikalischen Leistungen.

D. TÄTIGKEIT DES VEREIN

a) Proben

Art. 26

Der Vereinsvorstand setzt die Proben fest, die rechtzeitig im herbst aufgenommen werden. Es wird wöchentlich eine Probe abgehalten. Bei speziellen Anlässen können ausserordentliche Proben angesetzt werden.

Art. 27

Es ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes, an allen Übungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen und pünktlich zu diesen anzutreten. Jede Abwesenheit ist rechtzeitig dem Präsidenten oder Dirigenten zu melden und zu begründen. Der Präsident führt die Kontrolle des Probenbesuchs.

b) Konzerte oder Anlässe

Art. 28

In der Regel soll der Verein jährlich mindestens zwei Konzerte zur Aufführung bringen.

Zusätzlich ist er bestrebt, an öffentlichen Anlässen kirchlichen oder weltlichen Charakters musikalisch mitzuwirken und sich an Gemeinschaftsdarbietungen der örtlichen Musikvereine zu beteiligen.

c) Gruppierungen

Art. 29

Die Mitwirkung bei Drittorchestern sowie die Gruppierung zu vereinsfremden musikalischen Auftritten ist den Mitgliedern nur erlaubt, soweit dadurch ihre pflichtgemässe Tätigkeit im Orchesterverein nicht beeinträchtigt wird.

E. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

a) Auflösung des Vereins

Art. 30

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange fünf Mitglieder sich für den Fortbestand desselben erklären.

Bei der Auflösung des Vereins wird sämtliches Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung zur Verwahrung übergeben, welche es einem eventuell neu gegründeten Orchesterverein zur Verfügung stellt. Die Übergabe ist an die Bedingung geknüpft, dass der neue Verein diesen Artikel in seine Statuten aufnimmt.

b) Statutenrevision

Art. 31

Die Revision der gegenwärtigen Statuten kann jederzeit erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Die neuen oder abgeänderten Artikel müssen in einer Generalversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

c) Haftbarkeit

Art. 32

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

d) Musikinstrumente

Art. 33

Jedes Mitglied ist für das ihm von Verein zur Benützung übertragenen Instrument verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung infolge Fahrlässigkeit kann das betreffende Mitglied zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung veranlasst werden.

Art. 34

Ohne Einverständnis des Vorstandes darf ein Instrument nicht für vereinsfremde Anlässe oder Konzerte benützt werden.

e) Eidg. Orchesterverein

Art. 35

Der Orchesterverein Visp ist Mitglied des Eidg. Orchesterverbandes und kann auch andern ähnlich gerichteten Organisationen angehören.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 6. Oktober 1990 genehmigt und treten am diesem Tage in Kraft

Visp, den 1. Oktober 2007

Der Präsident:
Dr. Johann Brass

Der Aktuar:
Dr. Jean-Luc Troillet